



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2011/0071
öffentlich

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

19.05.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten/Folgekosten.

Finanzierung

Für das zweite Halbjahr 2011 ergibt sich eine voraussichtliche Mehreinnahme von ca. 45.000 EUR.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Änderungssatzung erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

Erläuterungen

Nach dem Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten vom 04.05.2011 soll der Vergnügungssteuersatz von 12 vom Hundert auf 15 vom Hundert angehoben werden. Die Verwaltung ist beauftragt worden, eine entsprechende Satzung vorzubereiten.

Unter Berücksichtigung der Haushaltssituation und aus Gründen der ordnungspolitischen Lenkung soll die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 vom Hundert auf 15 vom Hundert des Einspielergebnisses angehoben werden. Aufgrund der Anhebung wird eine jährliche Mehreinnahme von ca. 90.000 EUR prognostiziert. Für das zweite Halbjahr 2011 ergibt sich eine voraussichtliche Mehreinnahme von ca. 45.000 EUR.

Unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen soll der Steuersatz angemessen sein. In diesem Zusammenhang kommt dem Aspekt der „erdrosselnden Wirkung“ des Steuersatzes besondere Bedeutung zu. Danach darf der neue Steuersatz nicht eine Höhe erreichen, die es in der Regel unmöglich macht, den Beruf des Automatenaufstellers ganz oder teilweise auszuüben.

Die letzte Anpassung des Steuersatzes wurde im Jahr 2007 durchgeführt. Im Jahr 2008 erfolgte die Erhebung der Steuer erstmalig für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, so dass dieses Jahr als Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann. Für Beckum ist festzustellen, dass sich nach Auswertung der aktuellen Einspielergebnisse für das Jahr 2010 die Einnahmesituation der Automatenaufsteller verbessert hat. Das durchschnittliche Einspielergebnis in Spielhallen je Apparat mit Gewinnmöglichkeit und Monat stellt sich in den Jahren 2008 und 2010 wie folgt dar:

Jahr	Einspielergebnis je Apparat und Monat
2008	1.128,00 EUR
2010	1.495,00 EUR

Die Einspielergebnisse liegen somit deutlich höher, so dass beim Aufsteller entsprechende Mehreinnahmen verbleiben. Die Anzahl der Geräte ist konstant geblieben.

Mit der Steueranhebung ergibt sich folgende Mehrbelastung je Apparat mit Gewinnmöglichkeit:

Aufstellort	durchschnittliches monatliches Einspielergebnis 2010	Steuer bisher: 12 v. H.	Steuer neu: 15 v. H.	monatliche Mehrbelastung
Spielhalle	1.495,00 EUR	179,40 EUR	224,25 EUR	44,85 EUR

Die durch die Steuer entstehenden zusätzlichen Kosten für die Aufsteller können weiterhin von diesen getragen werden. Eine erdrosselnde Wirkung ist somit eher nicht gegeben.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Umsatzsteuer auf Spielumsätze an Spielapparaten seit Mai 2006 wieder eingeführt worden ist und auch unter Berücksichtigung der Anhebung der Umsatzsteuer auf 19 % ab 01.07.2007 ist eine Erdrosselungswirkung bei beabsichtigter Änderung des Satzes der Vergnügungssteuer von 12 vom Hundert auf 15 vom Hundert zu verneinen.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass der Vergnügungssteuer auch eine Lenkungsfunktion zukommt um die Spielsucht zu bekämpfen. Über die Höhe der Steuer soll die Zahl der Automatenaufstellplätze innerhalb und außerhalb von Spielhallen reduziert werden. Bisherige Erfahrungen zeigen auch, dass der Bestand an Automaten mit Gewinnmöglichkeit nicht rückläufig ist.

Die zurzeit gültige Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung der Vergnügungssteuer sieht in § 12 Absatz 4 vor, dass die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten ist. Nach der geänderten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2010 ist vorgesehen, dass die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten ist. Die Satzung ist dahingehend entsprechend angepasst worden. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Anlage:

7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung